

Nutzungsvertrag Bürgerschänke am Rothebach in Wittmar

Die Gemeinde Wittmar gestattet hiermit, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Benutzung der Bürgerschänke unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zweck der Benutzung

2. Veranstaltung:

Am

VonUhr bisUhr

3. Verantwortlicher/Veranstaltungsleiter:

Name:

Anschrift:

4. Die Schlüsselübergabe erfolgt am:

UmUhr durch

Die Rückgabe erfolgt am umUhr

durch an

5. Gestattung

Diese Gestattung erstreckt sich auf folgende Räume:

- a) Gastraum mit Theke
- b) Saal
- c) Pavillon
- d) Kegelbahn
- e) Toilettenanlagen
- f) Grill-Pavillon

Die Buchungen gelten von 13.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages.

6. Benutzung der Räumlichkeiten

Die vorstehend aufgeführten Räume in der Bürgerschänke einschl. Nutzung des Geschirrs und Gläser.

An den Wänden und Decken dürfen keine Nägel, Schrauben, Klebeband o.ä. angebracht werden.

Von der Nutzung ausgenommen sind die Küche sowie der Sportplatz.

Im Grill-Pavillon darf ausschließlich ein Gas- oder Elektrogrill betrieben werden.

7. Reinigung

Die benutzten Einrichtungen der Bürgerschänke sind pfleglich zu behandeln. Die Räume und Einrichtungen, insbesondere die Toiletten, sind nach der Benutzung wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

Die Gemeinde ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räume auf Kosten der Benutzer in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder versetzen zu lassen. Die Kosten hierfür betragen 40,-- €.

Beschädigte Einrichtungen, zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. Rauchen

Das Rauchen ist in der gesamten Bürgerschänke aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verboten. Es ist nicht möglich bei Feiern etc. einen Raum als Raucherraum zu erklären. **Beim Rauchen vor der Bürgerschänke ist auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu achten.**

9. Störung der Nachtruhe

Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind **ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen zur Bürgerschänke geschlossen zu halten.**

Musikanlagen sind so zu bedienen, dass ab 22.00 Uhr nur noch Zimmerlautstärke in und an der Bürgerschänke herrscht, damit die Anlieger nicht belästigt werden.

10. Lärmbelästigung

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass außerhalb der Bürgerschänke jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

11. Haftung

Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, deren Ursache in der Benutzung der Bürgerschänke begründet ist und entbinden damit die Gemeinde von jeglicher Haftung.

12. GEMA

Die Anmeldung für Musikaufführungen bei Polterabenden, Hochzeiten und dergl. wird direkt vom Benutzer bei der GEMA vorgenommen.

13. Gesetz zum Schutze der Jugend

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten durch Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren muss die gesamte Zeit ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.

14. Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde widerruft die Genehmigungen, wenn Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Gestattung festgestellt werden.

15. Entgelte

Für die Benutzung der Bürgerschänke werden folgende Gebühren erhoben:

	Ortsansässige	Ortsfremde
a) Theke, Gastraum, Saal, Veranda, Toilettenanlagen		
1. Für Familienfeier	<input type="checkbox"/> 110 €	<input type="checkbox"/> 160 €
2. Für gewerbliche Nutzung	<input type="checkbox"/> 250 €	<input type="checkbox"/> 250 €
3. Für stundenweise Nutzung bis 3 Stunden	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/> 50 €
b) Theke, Gastraum, Toilettenanlage		
1. Für Familienfeiern	<input type="checkbox"/> 60 €	<input type="checkbox"/> 80 €
2. Für gewerbliche Nutzung	<input type="checkbox"/> 125 €	<input type="checkbox"/> 125 €
3. Für Stundenweise Nutzung bis 3 Stunden	<input type="checkbox"/> 25 €	<input type="checkbox"/> 25 €
c) Kegelbahn		
1. Nutzung 2 Stunden	<input type="checkbox"/> 30 €	<input type="checkbox"/> 30 €
2. jede weitere Stunde	<input type="checkbox"/> 10 €	<input type="checkbox"/> 10 €
d) Kaution		
für evtl. Beschädigungen wird eine Kaution in Höhe von mit Zahlung der Nutzungsgebühr fällig. Diese wird wieder erstattet, sofern keine Beschädigungen entstehen.	<input type="checkbox"/> 200 €	<input type="checkbox"/> 200 €

Summe

=====

Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig und an die Samtgemeindekasse Elm-Asse, IBAN DE42 2505 0000 0004 8037 48 oder bei der verantwortlichen Person bar zu entrichten.

Die Rückerstattung der Kautions soll auf folgendes Konto erfolgen
IBAN _____

Bei Barzahlung wird die Kautions ebenfalls wieder bar ausgezahlt.

e) Befreiung von dem Benutzungsentgelt

Von den Parteien, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Personenkreisen **der Gemeinde Wittmar** wird für Versammlungen ein Benutzungsentgelt gem. § 1 a und b **nicht erhoben. Sie haben hierfür lediglich eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € zu entrichten.**

- f) Die Gebühr für mehrtägige oder ständig wiederkehrende Veranstaltungen ist von Fall zu Fall vom Verwaltungsausschuss zu entscheiden.
- g) Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % erhoben, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Wittmar,

Benutzer

Gemeinde Wittmar

.....

.....